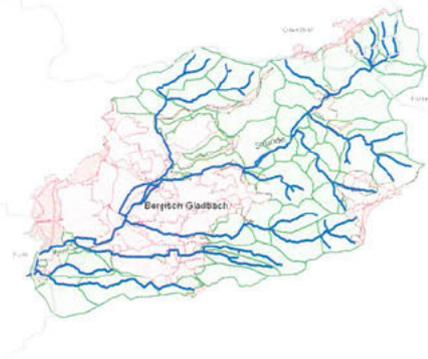




# Strundeverband

Der Verbandsvorsteher



Strundeverband: Postfach 20 09 20 51439 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach  
Fachbereich 6-61  
**Stadtplanung**

**FB 6 -Grundstücksnutzung-  
FA 6-61 Stadtplanung**

Sitz: Rathaus Bensberg  
Wilhelm-Wagener-Platz  
51429 Bergisch Gladbach  
Auskunft erteilt:

Eingang	18. April 2018
Zuständig	
Kopie	
z. d. A.	

17.04.2018

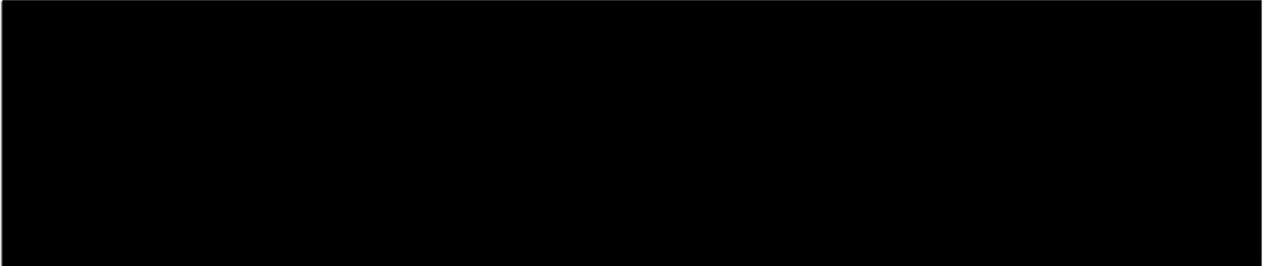
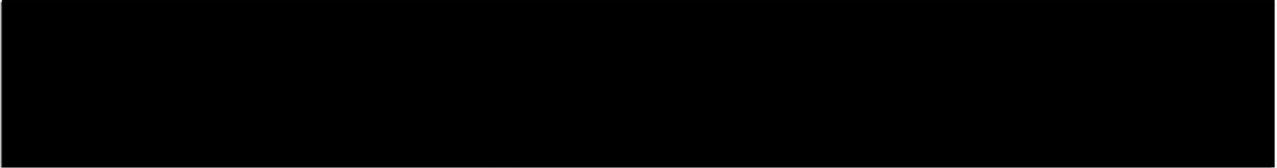
## **VBP Nr. 2496 -Schlodderdicher Weg- Stellungnahme des Strundeverbandes**

Das Plangebiet liegt sowohl außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes (HQ100) als auch außerhalb der potenziellen Überschwemmungsbereiche niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ500).

Gemäß den „Steckbriefen der Planungseinheiten im Teileinzugsgebiet Rhein/Rheingraben Nord“ ist die Strunde im Abschnitt Bergisch Gladbach als verändert bis erheblich verändert eingestuft. Für letztere Gewässerabschnitte gelten abgeschwächte Anforderungen gegenüber dem guten ökologischen Zustand, die den Auswirkungen der Gewässeränderungen Rechnung tragen. Daher gilt hier als Bewirtschaftungsziel das sog. gute ökologische Potenzial, zu dessen Erreichung zahlreiche Maßnahmen möglich sind.

Nicht alle Abschnitte sind gleich stark verändert, so dass bestimmte Abschnitte Potenzial für Gewässeraufwertungen durch gewässermorphologische Maßnahmen (Verbesserung der Sohl- und Uferstrukturen, Laufveränderungen usw.) haben. Daher ist im Umsetzungsfahrplan gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie im Gewässerabschnitt von der Kradepohlmühle bis zur Gierather Mühle ein ausgedehnter „Suchraum zur Entwicklung von Strahlursprüngen“ ausgewiesen. Gerade solche Räume müssen für die Aufwertung der Gewässer genutzt werden, um das gute ökologische Potenzial zu erreichen. Aus diesem Grund fordert der Strundeverband zur ökologischen Verbesserung der Strunde im betroffenen Planungsgebiet einen über den ausgewiesenen 10m breiten Randstreifen (Parzelle 3381) hinausgehenden Entwicklungsraum von mind. 15m gemessen ab Böschungsoberkante. Die ausgewiesene Parzelle weist lediglich einen Randstreifen von ca. 8m gemessen ab Mittelwasser-Uferlinie aus und entspricht daher nicht einmal einem 10m-Randstreifen. Im Übrigen war der Strundeverband bei den Verhandlungen zur Festlegung des Uferstrandstreifens nicht beteiligt. Gemäß der „Blauen Richtlinie“ des Landes NRW ist für ein Gewässer wie die Strunde ein Entwicklungskorridor von 30-100 anzusetzen. In dem Bewusstsein, dass diese Forderung unrealistisch und nicht durchsetzbar ist, wird mindestens aber der o.g. Randstreifen eingefordert. Dort können dann Maßnahmen wie Uferabflachung verbunden mit naturnaher

Gehölzentwicklung und gfls. Laufveränderung der Strunde durchgeführt werden.



Im Auftrag

